

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 61 (1988)

Heft: 9

Rubrik: OKK-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



OKK-Informationen

OPTIMA-Verpflegung = Optimierung der Truppenverpflegung

Bereits im «Der Fourier» Nr. 12 vom Dezember 1987 wurde unter dem Titel «Neuerung im Kommissariatsdienst» auf diese beim OKK laufende Studie verwiesen.

Folgende Gründe zur Überprüfung des Verpflegungsdienstes in unserer Armee waren massgebend:

- die Vielfalt von Begriffen (normale Tagesportion, Tagesportion, Kriegstagesportion, Not-, Kampf- und Reserveportion) und entsprechende Verpflegungszusammensetzungen, die sich voneinander wenig unterscheiden und zu Schwierigkeiten und Unsicherheiten führen;
- die unterschiedliche Versorgungsautonomie in den Versorgungsdiensten, die nicht unbedingt mit der Einsatzdoktrin der Armee übereinstimmt und die Truppe belastet (Hin- und Hertransporte von Versorgungsgütern ohne Rücksicht auf die nahen Versorgungsmöglichkeiten);
- die verhältnismässig lange dauernde und nicht in jeder Beziehung gesicherte Bereitstellung der Verpflegungsausrüstung bei einer Kriegsmobilmachung, welche die Einsatzbereitschaft der Truppe verzögert;
- der relativ hohe Pflichtkonsum, der die Abwechslung in der Verpflegung und die Beschaffung von Verpflegungsmitteln durch Selbstsorge am Unterkunftsart beeinträchtigt.

Diese Feststellungen wurden bereits zu Beginn der achziger Jahre gemacht. Aus verschiedenen Gründen – nicht zuletzt, um eine gewisse Kontinuität (Versorgungskonzept 1977) zu gewährleisten und die Arbeit der Truppe nicht ständig zu verunsichern – wollte man mit Anpassungen im Verpflegungsdienst noch etwas zuwarten.

Die Studie «OPTIMA-Verpflegung» hatte folgende Ziele zu erfüllen:

1. Sicherstellung der Verpflegungsgrundausrüstung bei Kriegsmobilmachung

2. Beschleunigung der Kriegsmobilmachung
3. Anpassung der Verpflegungsautonomie an jene der übrigen Versorgungsgüter
4. Vereinfachung des Verpflegungssortimentes
5. Reduktion des Pflichtkonsums

Die Erarbeitung der Grundlagen, die eingehenden Abklärungen mit allen beteiligten Instanzen (Truppe, militärische und zivile Dienststellen, Fachexperten), die Durchführung von Truppenversuchen, die Vorstellung der OPTIMA-Ergebnisse an die vorgesetzten Stellen sowie die Realisierung verlangen jedoch Zeit. Heute dürfen wir bekanntgeben, dass die neue Organisation des Verpflegungsdienstes unserer Armee auf den *1. Januar 1990* in Kraft treten wird.

Kurz gefasst erbringt die Studie «OPTIMA» folgende Ergebnisse:

- Rasche und sichere Übernahme und Verteilung der Mobilmachungsverpflegung;
- Anpassung der Grundausrüstung und der Verpflegungsautonomie der Truppe an diejenige der anderen Versorgungsgüter;
- klare und einfache Organisation des Verpflegungsdienstes sowie Reduktion des Pflichtkonsums;
- finanzielle Einsparungen und effiziente Verwendung der im Instruktionsdienst zur Verfügung stehenden Mittel;
- Vereinfachung der Ausbildung der Funktionäre des Verpflegungsdienstes und Entlastung der Aufgaben dieser Funktionäre.

Wir sind überzeugt, dass nach der Einführung des Verwaltungsreglementes 87 und der Neuausgabe verschiedener Reglemente im Verlaufe dieses Jahres mit «OPTIMA-Verpflegung» ein weiterer Schritt in der Verbesserung und Vereinfachung des Kommissariatsdienstes unserer Armee gemacht wird. Für das Jahr 1989 werden sich für die hellgrünen Fachorgane in den Truppenkursen und an den Veranstaltungen der ausserdienstlichen Organisationen eine Fülle interessanter Ausbildungsthemen ergeben.

Die in Zusammenhang mit der Studie «OPTIMA» anstehenden Änderungen im Verpflegungsdienst werden anfangs 1989 in diesem Fachorgan eingehend vorgestellt und erläutert.

Fragen der Truppe und Antwort des OKK

Unter diesem Titel veröffentlichen wir Anfragen und Stellungnahmen des OKK, die von allgemeinem Interesse sind.

Schutz von Verpflegungsmitteln

Frage:

Anlässlich von Kp Ei U mit AC-Einlagen wurde das Fehlen von geeignetem Abdeckmaterial festgestellt. Der in jedem Baugeschäft zu beziehende Plastik ist ungeeignet, da zu dick und damit zu steif. Es entstehen unnötige Hohlräume zwischen Plastik und dem zu schützenden Gut, so dass seitlich oder von unten her leicht Staubpartikel eindringen.

Können zum Abdecken von Kocheinrichtungen und Verpflegungsmitteln im Felde, dünne und geschmeidige Plastikbahnen zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Für den Schutz von Verpflegungsmitteln führt das OKK seit langem im Armeeproviantsortiment:

- ALN 306-0057 Lebensmittelbeutel
- ALN 312-5804 Frischhaltefolie
Rollen zu 30 m, 30 cm breit
Qualität:
Polyäthylenfolie 1a,
12 my stark,
handelsübliche Qualität,
lebensmittelecht
- ALN 312-5880 Aluminiumfolie
Rollen zu 15 m, 45 cm breit
Qualität:
handelsübliche Qualität,
0,020 mm

Diese Materialien eignen sich gut und deren Verwendung wird in der Ausbildung der Küchenchefschule Thun eingehend vorgeführt. Für den Bau der Kriegsküche (Abdecken von Wänden und Decken) sind Plastikfolien zu verwenden, welche jedoch nicht bei Baugeschäften zu kaufen, sondern nach Regl 51.23 AOT, Ziffer 214.4 d, beim BAGF zu bestellen sind.

Buchbesprechung

Wehrpflicht und Militärdienstverweigerung

Entstehung, Gesetz, Arten und Sanktionen in der Schweizer Armee

Seit der Jahrhundertwende bedurfte es einer langen Entwicklung, um auch bei den unbedingten Anhängern der Wehrpflicht die Bereitschaft zur Besserstellung der Dienstverweigerer zu wecken. Der Autor suchte mit grosser Sachkenntnis nach den Ursprüngen der Wehrpflicht und der Rechtsgültigkeit der Aufgebote. Er forschte nach den Tatbeständen Dienstverweigerung, Dienstversäumnis, Ausreissen und unerlaubte Entfernung. Er untersuchte den waffenlosen Militärdienst, die Entkriminalisierung für Gewissenstäter und die Möglichkeit eines Zivildienstes.

Das vorliegende Buch richtet sich an Staatsmänner und Kommandanten, Instruktooren und Verwaltungsbeamte; an Rechtsgelehrte, Militärärzte, Feldprediger, Lehrer und Erzieher und an alle Wehrpflichtigen, die dem *Frieden auf eine andere Art* als durch die persönliche militärische Dienstleistung dienen möchten.

Einige Angaben zum Autor: Theodor Wyder, geboren 1928 in Glis/Wallis, klassische Matura im Kollegium von Brig, Rechtsstudien an den Universitäten von Bern, Genf und Abschluss mit dem Lizentiat beider Rechte von Freiburg (Schweiz); Sprachstudien an den Universitäten von Dijon und Oxford und Aufenthalte in Spanien und Italien; von 1958 – 1986 Instruktionsoffizier der Artillerie, dann Generalstabsoffizier der Schweizer Armee, Truppen-, Schul- und Waffenplatzkommandant; Richter am Militärappellationsgericht und Publizist in Fachzeitschriften mit Wohnsitz seit 1971 in Uvrier/Sion.

1988 in zweiter erweiterter Auflage, im Verlag Peter Lang AG, Bern, erschienen. Band 523 in der Reihe II «Rechtswissenschaft», im Rahmen der Europäischen Hochschulschriften; Fr. 49.80.

Telefon-Direktwahl im Oberkriegskommissariat

Kontaktstellen im Zusammenhang mit den Truppenbuchhaltungen

Sie erreichen mit der Direktwahl-Telefonnummer:

031 67 43 __

03	Chef Dienststelle Revision
04 oder 05	Revision
07	Nachdienstliche Rechnungen
08 oder 15	Revision
10	Pensionsverpflegung, Brillen- und Uhrenschäden
11	Revision, Erledigung Revisionsbemerkungen
12	Übertrag Verpflegungskredit, Buchhaltungseingang
13	Allgemeine Belange, Kreditgesuche, Unterkunftsvereinbarungen
14	Transporte
17	Vorschussmandate, Rechnungsführer-Ausweise

Vereinbarung betreffend Truppenunterkunft

1. Rechtliche Grundlagen

Das Oberkriegskommissariat hat, wie in VR Ziffer 154 vorgesehen ist, für die Benützung ständig eingerichteter Kantonnements von Gemeinden und Privaten ungefähr 800 besondere Vereinbarungen abgeschlossen.

2. Zweck

Die Vereinbarungen sollen dazu beitragen:

- durch pauschale Entschädigung die Abrechnung zu vereinfachen;
- für einen bestimmten Bestand dauernd genügend Unterkunstmöglichkeiten zu gewährleisten;
- der Truppe solche Anlagen durch die Aufnahme im «Verzeichnis der Truppenunterkünfte» zur Kenntnis zu bringen (VRE Anhang 5).

Die den Gemeinden und Einwohnern überbundenen gesetzlichen Verpflichtungen bleiben auch beim Abschluss einer Vereinbarung unverändert bestehen.

3. Inhalt der Vereinbarung

(siehe Muster-Vereinbarung auf folgender Seite)

3.1. Vertragsparteien

sind einerseits das OKK und andererseits der Unterkunftsgeber.

3.2. Artikel 1

Bezeichnung aller Leistungen die in der Pauschalentschädigung inbegriffen sind.

3.3. Artikel 2

Angabe der zusätzlich notwendigen Räumlichkeiten und Leistungen, die nach Bedarf der Truppe zur Verfügung gestellt beziehungsweise erbracht werden.

3.4. Artikel 3

Bekanntgabe der Pauschalentschädigungen (für kurz- und langfristige Belegungen), die aufgrund der vom Bundesrat festgelegten Ansätze gemäss VRE Ziffern 28 bis 37 berechnet worden sind sowie der Entschädigungen für den Energieverbrauch (effektive Kosten oder pauschal).

VEREINBARUNG

1. Jan. 1987

vom
über die militärische Unterkunft in Wallisellen ZH

Z w i s c h e n

der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund),
vertreten durch das Oberkriegskommissariat einerseits

und
der Politischen Gemeinde 8304 Wallisellen (Gemeinde),
vertreten durch den Gemeinderat andererseits

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

Die Gemeinde stellt dem Bund für militärische Einquartierungen zur Verfügung:

- a) 11 Schlafräume in der Truppen- und Kursunterkunft Föhrlibuckstr. 10 für insgesamt 150 Personen, ausgerüstet mit:
 - Doppelbetten mit Schaumstoffmatratzen, Matratzenüberzügen und Kissen
 - Gestellen bzw Schränken zum Versorgen der Rucksäcke, Toilettenartikel und Schuhe
 - Aufhängevorrichtungen für Kleider
 - Gewehrrechen
- b) Haschanlagen mit Warm- und Kaltwasseranschlüssen, Spiegeln, elektr. Steckdosen
- c) WC-Anlagen mit Wasserspülung (18 WC-Plätze, 12 Pissoirs)
- d) Duschanlage inkl Warmwasseraufbereitung (Kollektivdusche mit 22 Brausen)
- e) 2 Büros mit 2 Telefonanschlüssen
- f) 1 Postlokal
- g) 1 Untersuchungszimmer mit 1 Bett mit Bettwäsche
- h) 1 Elektroküche mit 2 Kippkesseln, 1 Kippbratpfanne, 1 Restorationsherd mit 4 Platten, 1 Universalmaschine, 1 Kartoffelschälmaschine, 1 fahrbare Friteuse, 1 Geschirrspülmaschine, 1 Kühlzelle und Dampfboiler
- i) 1 Lebensmittelmagazin, 1 Gemüsemagazin, 1 Küchenkorpsmaterialmagazin
- j) Essräume und Essgeschirr für die in der militärischen Unterkunft untergebrachten Personen
- k) 3 Instruktionmaterialmagazine
- l) 1 Feldweibelmagazin
- m) 1 Betriebsstoffmagazin
- n) 1 Munitionsmagazin
- o) 1 Wachtlokal mit 6 Betten und Matratzen
- p) 1 Arrestlokal mit 1 Bettstelle und Matratze
- q) 1 Kleidertröcknungsraum
- r) Sammel- und Parkplätze
- s) Elektr. Beleuchtung, Belüftung und Zentralheizung

Artikel 2

Zusätzlich notwendige Räumlichkeiten und Leistungen werden nach Bedarf zur Verfügung gestellt bzw erbracht:

- Zimmer für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Angehörige des militärischen Frauendienstes
- Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenützung für die in Zimmern untergebrachten Personen
- Weitere Schlafräume
- Büros

Artikel 3

Für die Leistungen nach Artikel 1 werden der Gemeinde folgende Entschädigungen bezahlt:

- Fr. 3.40 je Person und Tag:) In diesem Pauschalansatz sind auch inbegriffen:
 - bei Belagungen von 4 und) Duschenbenützung inkl. Warmwasseraufbereitung,
 - mehr Tagen) Kantonmentseinrichtungen, Toilettenpapier,
 -) Papier-Handtücher, Reinigungsmaterial, Gebühren für die
 - Fr. 4.-- je Person und Tag:) Kehrtafelreinigung und Abwasserreinigung, Entschädigung für
 - bei Belagungen von 1 bis) die Küchen-, Essraum- und Essgeschirrbenützung für alle
 - 3 Tagen) in der militärischen Unterkunft untergebrachten Personen

Beleuchtung, Belüftung:

) Effektive Kosten gemäss Zähler und Ortstarif

Kochstrom:

) Heizung inkl Nebenräume:)

Warmwasser für die Küche:

) Diese Entschädigungen werden durch den Truppenrechnungsführer angewiesen.

Falls einzelne Leistungen von Artikel 1 nicht erbracht werden, wird die Pauschalentschädigung nach Artikel 3 entsprechend gekürzt. Dabei gelten die Bestimmungen der Ergänzungen zum Verwaltungsverglement sinngemäss.

Artikel 4

Die nach Artikel 2 zusätzlich benützten Räumlichkeiten werden nach den Bestimmungen der Ergänzungen zum Verwaltungsverglement entschädigt.

Artikel 5

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1988. Jeder Partei steht das Recht zu, auf diesen Zeitpunkt, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich zu kündigen. Wird davon nicht Gebrauch gemacht, erneuert sich die Vereinbarung jeweils stillschweigend für ein weiteres Jahr.

Artikel 6

Die Vereinbarung vom 10. April 1986 mit Nachtrag wird hiermit aufgehoben;

3003 Bern, 1. Jan. 1987 18. Dez. 1986

FÜR DIE SCHWEIZ. EIDGENOSSENSCHAFT
OBERKRIEGSKOMMISSARIAT
Chef Sektion Rechnungswesen

Der Gemeindepräsident

.....
Der Gemeindegemeinschreiber

A. Bähler

.....
.....

Vereinbarung betreffend den Unterhalt, die Benützung und Entschädigung der ALST-Unterkunft Effretikon

(Anhang Nr. 1 zum OKK-Vertrag)

Einleitung

Dieser Anhang regelt das Abrechnungsverfahren bei militärischen Belegungen in der ALST-Unterkunft in Friedenszeiten und hält die jeweils gültigen Entschädigungsansätze fest. Er ist dem Truppenrechnungsführer als verbindliche Grundlage für die Abrechnung mit der Stadt Illnau-Effretikon (Stadt) abzugeben.

Ziff. 1 Truppenbelegungen

1.1. Die ALST-Unterkunft bietet einen truppenlagerähnlichen Komfort und enthält sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen für folgende Bestände:

- 1 Kdt
- 8 Of und höh Uof
- 120 Uof und Sdt
- 1 Arrestant

Bei kurzen Belegungen oder bei entsprechendem Bedarf kann der Truppenkommandant höhere Belegungszahlen (bis 1 Person pro Liegestelle) anordnen.

1.2. Nur die nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten und Einrichtungen ausserhalb der ALST-Unterkunft werden gem Ergänzungen zum Verwaltungsreglement zusätzlich entschädigt:

- Zimmer für Of und höh Uof sowie zusätzliche Kantonamente, sofern die Bestände die in Ziff 1.1. aufgeführten Kapazitäten überschreiten
- Büros und Magazine (zB für Stäbe usw) mit entsprechender Begründung
- Rapporträume mit entsprechender Begründung
- Stallungen und Garagen (da in der ALST-Unterkunft nicht vorhanden)
- Munitions- und Sprengstoffmagazine (da in der ALST-Unterkunft nicht vorhanden)
- weitere Räumlichkeiten mit entsprechender Begründung (zB Krankenzimmer)
- Betriebsstoffmagazin

Ziff. 2 Entschädigung für die Benützung als Truppenunterkunft

Wenn die ALST-Unterkunft als Truppenunterkunft benützt wird, richtet der Truppenrechnungsführer für sämtliche in der ALST-Unterkunft benützten Räumlichkeiten folgende Pauschalentschädigung aus:

- a) Fr 250.-- für das Vorbereiten der ALST-Unterkunft (Aufheizen usw), unabhängig von der Dauer der Belegung und der Jahreszeit
- b) Fr 3.-- je Mann und Belegungstag.

Ziff. 3 Entschädigung für die Benützung als Arbeitsräume

Wenn in der ALST-Unterkunft nur Arbeitsräume für einen grösseren Verband oder einen Kurs (zB OS, Offizierskurse usw) belegt werden, bezahlt der Truppenrechnungsführer der Stadt pauschal Fr 170.-- je Belegungstag. In diesem Pauschalbetrag ist die Vergütung für das Vorbereiten, Aufheizen und die Benützung der Toiletteinrichtungen inbegriffen.

Sofern in Ausnahmefällen ebenfalls die Küche benützt wird, ist zusätzlich pro Belegungstag Fr 30.-- durch den Truppenrechnungsführer zu entschädigen.

Ziff. 4 Entschädigung für die Benützung als Magazin

Wenn die ALST-Unterkunft nur als Magazin benützt wird, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes (VR).

Ziff. 5 Ausserordentliche Entschädigungen

Werden anlässlich der Belegung der dieser ALST-Unterkunft kriegsmässig zugeordneten Luftschutzformation durch die militärischen Anlagewarten die monatlichen Kontroll- und Probeläufe gemäss Art 5.1. der Vereinbarung im Beisein des zivilen Anlagewartes der Stadt durchgeführt, hat der Truppenrechnungsführer zusätzlich noch eine Pauschalentschädigung von Fr 50.-- zu leisten.

Ziff. 6 Inkrafttreten

Dieser Anhang zum OKK-Vertrag tritt nach Uebergabe der ALST-Unterkunft an die Stadt in Kraft.

Ziff. 7 Ausfertigung

Dieser Anhang zur Vereinbarung betr den Unterhalt, die Benützung und Entschädigung der ALST-Unterkunft (OKK-Vertrag) wird in 2 Expl ausgefertigt.. Dabei ist 1 Expl für die Stadt und 1 Expl für das OKK bestimmt,

Zur Abgabe an die Truppe sind Kopien zu erstellen.

Bern/Illnau-Effretikon, 25. Dez. 1987

Für die Parteien:

Stadtrat Illnau-Effretikon: Schweizerische Eidgenossenschaft:

Der Präsident:

R. Keller
Der Schreiber:

K. Eichenberger

Oberkriegskommissariat
Chef Sektion Fachabwesen

Oberstli Bähler

3.5. Artikel 4

Erläuterung, dass die zusätzlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten beziehungsweise erbrachten Leistungen nach den Ansätzen gemäss VRE entschädigt werden.

3.6. Artikel 5 und folgende

Diese Artikel enthalten:

- das Inkrafttreten der Vereinbarung
- die Kündigungsbedingungen
- die eventuelle Aufhebung früherer oder anderer Vereinbarungen.

4. Abrechnung

Der Rechnungsführer muss sich beim Unterkunftgeber über die Bestimmungen der Vereinbarung informieren, bevor er die Abrechnung erstellt.

Die Pauschalentschädigung kann nur für die im Kantonement untergebrachten Angehörigen der Armee ausgerichtet werden und nur bis zu dem in der Vereinbarung festgelegten Höchstbestand. Wird dieser Bestand überschritten, erfolgt die Abrechnung für die zusätzlichen Angehörigen der Armee gemäss VRE Ziffer 28.

5. Anlagen der Luftschutztruppen (ALST-Unterkünfte)

Diese Unterkunfts-Anlagen wurden zulasten des Bundes gebaut und anschliessend der Gemeinde überlassen, welche für deren Unterhalt zu sorgen hat. Für die Benützung der ALST-Unterkünfte werden ebenfalls besondere Vereinbarungen abgeschlossen.

Im Anhang Nr. 1 zur Vereinbarung (Muster siehe Seite 395)

- werden die vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungen (mit Beständen) bezeichnet;
- wird das Abrechnungsverfahren geregelt.

6. Rapport bei Dienstende

Wird festgestellt, dass die vertraglichen Abmachungen nur ungenügend eingehalten werden oder dass die hygienischen Verhältnisse und die Sauberkeit zu wünschen übrig lassen, dann hat die Truppe dem OKK einen ausführlichen Zustandsrapport zuzustellen. Dieser Rapport muss sowohl von der Truppe wie vom Unterkunftgeber unterzeichnet werden.

*OBERKRIEGSKOMMISSARIAT
Sektion Rechnungswesen*

Weniger Rauchen im Militär

*Anlässlich der diesjährigen Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Nicht-
rauchen, SAN, in Lugano haben sich die Delegierten u.a. mit dem Thema «Weniger Rauchen im Militä-
r» befasst und einstimmig folgende Resolution verabschiedet:*

Untersuchungen haben gezeigt, dass im Militärdienst mehr geraucht wird als im Zivilleben. In Truppenunterkünften, Schlaf- und Essräumen, in Wacht- und Theorielokalen sowie bei jeder Art von Arbeitsunterbrüchen wird zum Teil sehr stark geraucht. Die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Nicht-
rauchen, SAN, hat in Lugano eine Resolution verabschiedet, welche eine vermehrte Rücksichtnahme auf Nichtraucher im Militär verlangt.

Passivrauchen ist nicht nur eine Belästigung, sondern stellt in engen Räumen eine echte Gesundheitsgefährdung dar. Dies trifft insbesondere in Schutzräumen zu.

Die SAN ruft deshalb alle Militärdienstpflichtigen, Kommandanten, Schulärzte und die verantwortlichen Stellen in den eidgenössischen Behörden auf, den Tabakmissbrauch in der Armee zu reduzieren und die Nichtraucher vor dem Passivrauchen zu schützen.

Die 1986 erlassenen Bestimmungen der US-Army können der Schweiz als Vorbild dienen. Rauchverbote in Zonen des gemeinschaftlichen Aufenthalts stärken insbesondere den Rekruten den Rücken, in der RS dem Gruppendruck zum Rauchen nicht nachzugeben. Zudem fördert Nicht-
rauchen die körperliche Leistungsfähigkeit.